

Viel Lärm um nichts oder wie Schleswig-Holstein sein Nationalparkgesetz novelliert

Nationalparknovelle – eine unendliche Geschichte

Seit über drei Jahren wird über die Novelle zum Nationalparkgesetz schleswig-holsteinisches Wattenmeer gestritten. Noch immer ist sie nicht verabschiedet. Frustration greift um sich und eigentlich will niemand mehr ernsthaft über das Thema debattieren. Fast zwei Jahre dauerte die öffentliche Diskussion über den „Synthesebericht/Ökosystemforschung Wattenmeer - Grundlagen für einen Nationalparkplan“. Diese Diskussion wurde zwar hitzig aber mit großem Ernst geführt. Seitdem hat die Polarisierung zu- statt abgenommen. Die Diskussion wird fortgesetzt.

Stellungnahme zum Synthesebericht

Die Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste (SDN) hatte am 15.12.1997 gegenüber dem Land Schleswig-Holstein und den beiden Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme sollte zusammen mit anderen Grundlage für das vom Land einzuleitende Gesetzgebungsverfahren einer Nationalparkgesetzesnovelle werden. Wesentliche Punkte der Stellungnahme waren:

- Erhaltung der rechtlich durch Gesetz vom 22.07.1985 gesicherten Koexistenz von Naturschutz, Küstenschutz und wirtschaftlicher Nutzung mit einer klaren Aussage zur Bestands- und Entwicklungsgarantie für bestehende Einrichtungen.
- Keine Einschränkung des notwendigen flächenhaften und linearen Küstenschutzes einschl. der hierfür erforderlichen Entnahmen von Soden, Sand und Klei.
- Beschränkung des Nationalparkgebietes auf die marinen Ökosysteme.
- Keine Einbeziehung von Flächen in den Nationalpark, für die bereits ein gesicherter Nutzungsvorrang besteht. Gemeint waren damit die Deiche einschl. ihrer Schutzstreifen und die touristisch genutzten Strände.
- Erweiterung und Anpassung der Grenzen der Zone 1-Gebiete nach ökologischen Erfordernissen und Schutzbedürftigkeit.
- Verzicht auf ein Referenzgebiet nördlich des Hindenburgdammes.
- Zwingende ökologische Erfordernisse zur Ausweisung großflächiger Referenzgebiete sind in Wattgebieten wissenschaftlich nicht zu begründen.
- Einrichtung eines mit den Betroffenen abgestimmten nutzungsfreien Gebietes als naturschutzpolitisch gewollte Grundausstattung eines Naturschutzgebietes
- Beibehaltung der heutigen Befahrensregelung.
- Keine Vertreibung der traditionell wirtschaftenden Nebenerwerbsfischer aus dem Nationalpark, sondern Nutzung dieses Personenkreises für Schutzaufgaben im Wattenmeer.
- Schutzmaßnahmen für Wale vorrangig dort, wo sie den größten Effekt machen (Verbot der Stellnetz- und Gammelfischerei) und Verzicht auf ein Walschutzgebiet allein aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit gegen den Willen der Küstenbevölkerung.
- Konsequente Durchsetzung des Jagdverbotes.
- Öffnung des Nationalparkes für ein verbessertes Naturerleben durch mit den Kommunen abgestimmte Besucherlenkungskonzepte.

- Verbesserung der örtlichen Vertretung des Nationalparkamtes durch Einrichtung eines Nationalpark-Service unter Einbeziehung der Naturschutzverbände, der Schäfer, der Wattführer, der Sportbootfahrer und der Jäger für Schutzaufgaben und die touristische Vermarktung des Nationalparkes.
- Verbesserung der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und des Monitorings.
- Schaffung eines Wattenmeerzentrums.

Die Stellungnahme war mit einem Appell verbunden, den in 10 Jahren gewachsenen Grundkonsens der Bevölkerung mit dem Nationalpark nicht durch ein über's Knie gebrochenes Nationalparkgesetz zu zerstören. Vielmehr sollten die Arbeitsgruppen, wie Fischerei, Schifffahrt usw., die in der Vergangenheit erfolgreich gearbeitet haben, erneut belebt und mit den vorgeschlagenen Themen befaßt werden. Die Ergebnisse sollten in den Nationalparkplan übernommen werden und nur jene Themen, die fachlich und aus Rechtssicherheitsgründen fixiert werden müssen, sollten Grundlage für die Nationalparknovelle werden.

Was wurde aus der Stellungnahme

In einer ganzen Reihe von Punkten ist die Landesregierung den Empfehlungen der SDN nachgekommen und hat sie in der am 11.01.1999 vom Kabinett beschlossenen Nationalparknovelle berücksichtigt. Hierzu gehören:

- die landseitige Begrenzung 150 m seewärts der Landesschutzdeiche
- der Verzicht, die an den Nationalpark grenzenden Naturschutzgebiete in den Nationalpark einzubeziehen
- die Zulassung der Nebenerwerbsfischerei auch in der Zone 1
- eine gewisse, jedoch nicht vollends befriedigende, Priorisierung des Küstenschutzes
- der Verzicht auf eine Änderung der Befahrensverordnung

Wesentliche Wünsche blieben jedoch unberücksichtigt, wie die Absicherung der Koexistenz von Naturschutz, Küstenschutz und traditionellen Nutzungen, der Verzicht auf das Walschutzgebiet, die seeseitige Erweiterung sowie den Verzicht auf das Referenzgebiet. Auch bestand keine Bereitschaft, die Wünsche aus der Ökosystemforschung und die Bedenken und Anregungen aus der Anhörung in die Arbeitskreise zu verweisen, zunächst den Nationalparkplan fortzuschreiben und dann daraus die Novelle für das Gesetz abzuleiten.

Der Grundkonsens zwischen Nutzern und Schützern wird in Frage gestellt

Mit Sorge stellt die SDN fest, daß die Landesregierung durch die konsequente Fortsetzung ihres Kurses leider weite Teile der Bevölkerung für den Naturschutz - hoffentlich nur vorübergehend - verloren hat. Das Unverständnis in der Bevölkerung zeigte sich deutlich während der Beratung der Gesetzesnovelle nach dem 11.01.1999 im Kuratorium Nordfriesland. Die Landesregierung hat die Gründe ihres Vorgehens nicht vermitteln können. Das Kuratorium fühlte sich in seinem intensiven Bemühen um Mitarbeit am Nationalparkgesetz nicht ernst genommen, ja betrogen, mit der Folge, daß der Gesetzentwurf nun auch in den Punkten abgelehnt wurde, in denen sich in den Beratungen zum Synthesebericht bereits ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiß abzeichnete. Mit dem Gesetzentwurf vom 18.05.1999, der bereits in erster Lesung dem Landtag vorgelegen hat, ist die Landesregierung in einigen Punkten den Wünsche der Bevölkerung weiter entgegen gekommen. Der Küstenschutz wird nicht nur deklaratorisch, sondern nun auch rechtsverbindlich abgesichert. Ebenfalls beschreibt der Gesetzestext stärker als bisher die eingeforderte Koexistenz von Natur-, Küstenschutz und Nutzung. Leider hat sich die Landesregierung jedoch nicht durchringen können, den Text des Gesetzes von 1985 ohne Zusätze zu verwenden. Für das Dithmarscher Watt werden insbesondere Möglichkeiten freiwilliger Selbstbeschränkung beim Befahren von Mausegebieten geschaffen, die ein großes Entgegenkommen für die Bevölkerung sind.

In den wesentlichen Punkten bleibt die Landesregierung jedoch bei ihrer Linie. Walschutzgebiet, seeseitige Erweiterung, Referenzgebiet - nun südlich des Hindenburgdammes - und die großflächige Erweiterung der Zone 1 sind weiter im Gesetzentwurf enthalten. Die seeseitige Erweiterung bis zur 3 sm-Grenze ist in sich logisch, denn sie bezieht ein Gebiet ein, daß Rast-, Mauser- und Überwinterungsplatz riesiger Schwärme von Tauchenten ist. Auch als Übergangsgebiet zur offenen Nordsee spielt das Gebiet für den Austausch der Organismen eine bedeutende Rolle. Im Unterschied zur Landesregierung sieht die Bevölkerung aber eine Schutznotwendigkeit erst dann, wenn konkrete Gefährdungen für dieses Gebiet vorliegen. Die Unterschutzstellung eines Gebietes ohne eine klare auf den Schutz gerichtete Ver- und Geboteregelung ist ein planungstheoretischer Ansatz, der von der pragmatisch denkenden Küstenbevölkerung nicht nachvollzogen werden kann. Auch wenn die Gesetzesnovelle keine Einengungen vorschreibt, wird die seeseitige Erweiterung als reiner Machtzuwachs des Nationalparkamtes gewertet, der das Freiheitsgefühl der Küstenbevölkerung einengt. Ähnlich wird die Ausweisung des Walschutzgebietes beurteilt. Es hilft den Walen nicht und schadet ihnen noch weniger. Warum sollen die Anrainer dieser Gebietsausweisung zustimmen, zumal wenn die Landesregierung den Katalog der Ge- und Verbote erst später in einem Verordnungsentwurf vorlegen will. Wer heute zum Walschutzgebiet ja sagt, kann später nicht mehr nein sagen, da im Verordnungsverfahren nur noch über die Inhalte, nicht aber über das Walschutzgebiet selbst entschieden wird. Diese Vorgehensweise ist in einer von Mißtrauen geprägten Situation außerordentlich unklug, da Zukunftssorgen und Spekulationen die Debatte beherrschen und zwangsläufig zur Ablehnung führen. Als Alternative bietet sich an, das Walschutzgebiet nicht zum Teil des Nationalparks zu machen, sondern in einer eigenen Verordnung unter Naturschutz zu stellen. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, daß das Thema nur lokal zu behandeln wäre und von vornherein sowohl über Abgrenzung wie auch Ziele und Inhalte diskutiert würde. Ungeachtet der Sinnhaftigkeit eines Walschutzgebietes, das vor der Sylter und Amrumer Küste nur dem Zweck dienen kann, Dänemark politisch zu einem walschonenden Verhalten zu zwingen, könnte mit dieser Vorgehensweise Vertrauen zurückgewonnen werden.

Zur Sinnhaftigkeit von Referenzgebieten hatte die SDN sich bereits abschließend geäußert - im Wattenmeer machen sie keinen Sinn. Nutzungsfreie Gebiete gehören aber aus naturschutzpolitischer Sicht zur „Grundausstattung“ eines Nationalparks. In diesem Sinne sollte ein solches Gebiet auch vor der Küste Schleswig-Holsteins entwickelt werden. Hierfür bei den Fischern Akzeptanz zu finden, erfordert ein hartes aber lohnendes Stück Arbeit, das kostet viel Geduld und Zeit. Daher wird auch hier vorgeschlagen, den Verordnungsweg zu gehen, um mit den direkt Betroffenen Grenzen und Inhalte eines solchen Gebietes festzulegen.

Die Ausweitung der Zone 1 auf ganze Wattstromgebiete und dem Überwiegen des Flächenanteils an der Gesamtfläche ist planungstheoretisch gut nachvollziehbar. Für die Praxis macht sie jedoch fast keinen Sinn, denn die Fischerei als größter Eingriff ist ohne Wenn und Aber weiter gestattet, das Befahren wird über das Maß der bestehenden Verordnung hinaus nicht eingeschränkt und nur das Betreten soll im uferfernen Bereich auf bestimmte Wattwander Routen beschränkt werden. Durch die Erweiterung kommt es zu keiner ökologischen Verbesserung, daher macht sie aus Sicht der Praktiker auch keinen Sinn. Jedermann verständlich ist die Zone 1 in bei Mauserplätzen, Seehundsbänken, Seegraswiesen, Sabellariariffen u. a. m. in Verbindung mit ganz konkreten Verboten, die auf den Schutz dieser gefährdeten Biotop ausgerichtet sind. Alles was darüber hinausgeht erweckt Argwohn und Spekulation, was denn der nächste Schritt sein wird, nachdem der Gesetzgeber die so erweiterte Zone 1 festgeschrieben hat. Auch im Detail ist einiges dieses Gesetzentwurfes vom 18.05. unverständlich. Die konzessionierten Badestrände vor St. Peter bleiben Bestandteil des Nationalparks, obwohl sie mit gastronomischen Einrichtungen, Einrichtungen des Rettungs- und Badeverkehrs bebaut sind, Tausende von Strandkörben auf ihnen stehen und Wochenende für Wochenende Heerscharen von Besuchern diese Bereiche betreten, dort spielen, Sandburgen bauen und somit in den Strandbiotop massiv eingreifen. Andererseits liegen vor dem Seedeich ausgedehnte Dünenareale und Strandwälle sowie ein sehr seltener Strandsee mit ausgedehnten Schilfbeständen, die nicht in den Nationalpark einbezogen sind. Ein Austausch wäre sinnvoll. Selbst unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes ist die Abgrenzung vor St. Peter unverständlich, da die Sylter Strände und der Amrumer Kniepsand

nicht in den Nationalpark einbezogen werden, der Strand St. Peter-Ordings jedoch Bestandteil des Nationalparks bleiben wird.

Das Unverständnis über Naturschutzregelungen, die keinen zusätzlichen Schutz bringen, wird durch einen Vertrag zwischen der Landesregierung und den Muschelfischern noch vergrößert. Der Vertrag garantiert einerseits den Bestand der Muschelfischerei, andererseits gleicht er einem Stillhalteabkommen zu jenen Punkten der Nationalparknovelle, die nur unwesentlich mehr Schutz bringen. Soweit es nur um die Bestandsgarantie für die Muschelfischerei geht, ist der Vertrag auch aus Sicht der SDN verständlich. Der Kauf der Zustimmung der Muschelfischer zu den Kernpunkten des Nationalparkgesetzes mit dem Zugeständnis im Ausnahmefall selbst das Eulitoral für den Saatzfang zu öffnen und im geplanten Walschutz- und Erweiterungsgebiet auf 3 sm Trogmuscheln fischen zu dürfen, ist jedoch ein zu hoher Preis mit negativer Ökobilanz. Das auf eine Verbesserung des Schutzes zielende Vorgehen der Landesregierung wird durch die Möglichkeit des Saatzfanges im Eulitoral und die des Trogmuschelfangs völlig konterkariert.

Neben dem Wunsch der SDN nach durchgängigen allgemeinverständlichen Regelungen, die von der Bevölkerung mitgetragen werden, blieb auch ein Wunsch aus dem Jahr 1984 unberücksichtigt - die Harmonisierung der Nationalparkgesetze Niedersachsens und Schleswig-Holsteins nach Struktur und Inhalt.

Interessenausgleich- ein Leitmotiv der SDN

Die Haltung der SDN paßt weder den Naturschutzverbänden noch der Landesregierung, weil wir Themen wie Akzeptanz bei der Bevölkerung, Koexistenz von Schutz und Nutzung, Delegation von Verantwortung an die Küstenbewohner und Verzicht auf Staat und Theoriemodelle, wo nur möglich, gefordert haben. In der Tat macht die SDN damit eine Gratwanderung, die die Gefahr in sich birgt, die Naturschutzziele zu verlassen, sich zu sehr auf die Seite der Nutzer zu stellen und damit jede Weiterentwicklung des Naturschutzes zu verhindern. Dieser Gefahr ist sich die Schutzgemeinschaft Deutsche Nordseeküste durchaus bewußt. Doch sie geht den Weg nicht aus populistischen Gründen. Die Gefahren, die von unverständenen und zu vielen Naturschutzregelungen in zu kurzer Zeit ausgehen, sind für den Naturschutz viel größer, wenn als Folge die Bevölkerung einer ganzen Region für die Teilhabe am Naturschutz verloren geht. Daher wird sich die SDN weiter um den Ausgleich der Interessen bemühen.

Rudolf-Eugen Kelch